

GROSSE KREISSTADT BACKNANG

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 05. Dezember 2019 folgende

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Baulandentwicklung Backnang (BEB)

beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebs ist die Steuerung und Koordinierung der Bereitstellung von Bauland – wozu auch die Baulanderschließung für die Wohnbebauung und die gewerbliche Bebauung zählt – im gesamten Stadtgebiet und die damit verbundene finanzwirtschaftliche Abbildung. Dies umfasst den Erwerb von Flächen, die Bereitstellung und die Erschließung von Bauland und die Vermarktung der Bauflächen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck nach § 1 Abs. 1 fördern.
- (3) Der Grundstücksverkehr für die Baulandentwicklung der Stadt Backnang wird vom Eigenbetrieb gemäß den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (4) Die Aufgaben des Eigenbetriebs gliedern sich in folgende Bereiche:
 - (a) Die Projektvorbereitung, Neuordnung von Grundstücken, Koordination und finanzielle Abwicklung der Bereitstellung von Bauland im gesamten Stadtgebiet. Dies schließt auch die Aktivierung von Baulücken sowie von Brachflächen und untergenutzten Flächen im Innenbereich mit ein.
 - (b) Die liegenschaftliche Betreuung.

§ 2

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Das Stadtplanungsamt ist für die Stadtentwicklung und Bauleitplanung zuständig. Unter Berücksichtigung der geplanten Stadtentwicklung bringt das Stadtplanungsamt die ggf. erforderlichen Bauleitplanverfahren in den Gemeinderat ein.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht von Erschließungsanlagen obliegt dem Tiefbauamt. Der

Baumfang, die Planung, die voraussichtlichen Gesamtkosten und der Baubeginn der einzelnen Erschließungsmaßnahmen werden durch das Tiefbauamt im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Baulandentwicklung Backnang festgelegt. Die Auswahl des Planungsbüros, Abschluss von Ingenieurverträgen, technische Projektsteuerung, Wahrnehmung der Bauherrenfunktion, Erstellung von Vorlagen über Baubeschlüsse, Vergaben etc. wird im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Baulandentwicklung Backnang durch das Tiefbauamt festgelegt.

- (3) Die Bewirtschaftung und Verkehrssicherungspflicht von Grundstücken und Gebäuden sowie Gebäudeabbrüche von nach dem 01.01.2020 erworbenen Liegenschaften obliegt der Stadtkämmerei.
- (4) Der Eigenbetrieb Baulandentwicklung arbeitet mit weiteren Ämtern, Stabsstellen, Eigenbetrieben und Gesellschaften der Stadt Backnang eng zusammen, um die Baulandentwicklung im gesamten Stadtgebiet voranzubringen.
- (5) Die Stadtkämmerei ist für die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing zuständig, welche die gesamte städtische Baulanderschließung innerhalb des Stadtgebietes betrifft. Es führt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Backnang und der Stabsstelle Wirtschaftsförderung durch.
- (6) Die Erbringung der Leistung erfolgt im Rahmen der Produktzuständigkeit der jeweiligen Bereiche und wird nicht verrechnet.

§ 3

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen Baulandentwicklung Backnang (BEB).

§ 4

Stammkapital

Die Baulandentwicklung Backnang stellt ein nicht-wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Absatz 4 Nr. 3 GemO dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 5

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung

GROSSE KREISSTADT BACKNANG

- der Gemeinderat
- der Oberbürgermeister
- der Betriebsausschuss

§ 6 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 7 Betriebsausschuss Baulandentwicklung

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Baulandentwicklung“. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des nach der Hauptsatzung gebildeten Verwaltungs- und Finanzausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung in den beschließenden Ausschüssen gelten entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 10 für ihn ausgewiesenen Aufgaben.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Leiter der Stadtkämmerei ist Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§10).

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung gilt für den Eigenbetrieb in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit den folgenden Maßgaben:
 1. Es treten
an die Stelle der Worte die Worte

Oberbürgermeister (Spalte 3 der Kopfleiste der Tabellen)	Betriebsleitung
Ausschuss (Spalten 4 und 5 der Kopfleiste der Tabellen)	Betriebsausschuss
Vermögenshaushalts (Nr. 4)	Finanzhaushalt aus Investitions- tätigkeit
der Haushaltssatzung (Nr. 9c)	des Wirtschafts- plans
Haushaltsplans (Nr. 12)	Wirtschaftsplan
 2. Die Nummern 2 bis 12 gelten im Übrigen unverändert.
 3. Die Nummern 1, 13 und 14 gelten mit dem nachstehenden Wortlaut, Nummer 15 gilt grundsätzlich.

GROSSE KREISSTADT BACKNANG

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	Bewirtschaftung der im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.	unbegrenzt	-	-	-
13	Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen im Einzelfall	1	1	50	50
14	Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	75	75	-	-
	b) Mehrausgaben des Finanzhaushalts aus Investitionstätigkeit (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	25	25	-	-
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen.	25	25	500	500
15	Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne der Betriebssatzung auf anderen Gemeindegebieten mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung.	0	0	500	500

(2) § 9 Abs. 2 Nummern 1, 2, 3 und 6 der Hauptsatzung gelten für den Eigenbetrieb in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit den folgenden Maßgaben:

1. Es treten
an die Stelle der Worte die Worte

Oberbürgermeister
(Spalte 3 der Kopfleiste
der Tabellen)

Betriebsleitung

Ausschuss
schuss
(Spalte 4 der Kopfleiste
der Tabellen)

Betriebsaus-

§ 11 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gilt § 10 der Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

GROSSE KREISSTADT BACKNANG

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleistung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister an den Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 10. Dezember 2019
Bürgermeisteramt
Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

§ 13

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Baulandentwicklung Backnang tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder